

Neues AHV-Modell ein Fortschritt in der Sozialpolitik

Positive Worte im gestrigen Landtag zur geplanten AHV-Revision – Dem Grundsatz der Gleichberechtigung ist Rechnung zu tragen



Mit der Neuausrichtung der AHV wird nach Ansicht von Dr. Renate Wohlwend den gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren Rechnung getragen.

(s.e.) – Die Sozialversicherung ist zweifelsohne ein Bereich, der alle Einwohnerinnen und Einwohner gleichermassen betrifft. Gestern am späten Abend hat der Landtag die geplante Revision der AHV-Gesetzgebung nach relativ kurzer Eintretensdebatte noch ein Stückweit in erster Lesung beraten. Schwerpunkt der Teilrevision ist die Abkehr vom bisherigen Ehepaar-Konzept und die Einführung von zivilstandsunabhängigen Individualrenten. Jeder Ehegatte soll seine eigene Versicherungskarriere und seinen eigenen Rentenanspruch haben. Neu sollen innerhalb der AHVG auch die Witwer den Witwen gleichgestellt werden.

Die beabsichtigte Teilrevision der Alters- und IV-Gesetzgebung steht im engen Zusammenhang mit dem in der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Vor vier Jahren, am 17. Juni 1992, hat der Landtag die Regierung im Rahmen einer Motion damit beauftragt, die Änderung jener Gesetze, die im Widerspruch zu diesem Gleichheitsgrundsatz stehen, bis spätestens Dezember 1996 in Vorschlag zu bringen.

Zustimmung ohne Wenn und Aber

Dieser Auftrag umfasst auch den Bereich der AHV-IV-Gesetzgebung, die gestern im Landtag in erster Lesung beraten worden ist. Die Reaktionen auf die Regierungsvorlage waren durchs Band positiv und alle Votanten haben die Neuerungen als Fortschritt in der Sozialpolitik gewürdigt. Die AHV als Volksversicherung sei heute ein soziale Errungenschaft, welche man nicht hoch genug einschätzen könne, sagte unter anderem

der Abgeordnete Werner Ospelt (FBPL) zu Beginn seines Votums und aus diesem Grund sei der nunmehr beabsichtigte Systemwechsel von der Ehepaarrente zum Splitting-Modell ohne Wenn und Aber zu begrüssen. Gemäss den Worten von Werner Ospelt bestehen seit 1954 enge partnerschaftliche Beziehungen zur Schweiz auch in der Frage der Sozialversicherung, ein bedeutender Unterschied gebe es lediglich in der Frage der Finanzierung. Während die Schweiz ihre 10. AHV-Revision mit argen finanziellen Nöten im Hintergrund abwickle, verfüge unser Land auf ein gutes Polster von gegenwärtig

mehr als 1 Milliarde Franken oder gesicherten Renten für ungefähr 14 Jahre.

Werner Ospelt vertrat an anderer Stelle die Auffassung, dass die AHV-Revision nicht freiwillig erfolge, sondern es sei dies eine «notwendige Konsequenz» aufgrund der Beziehungen zur Schweiz und der Öffnung nach Europa hin. Diese Ansicht wurde von Regierungsrat Dr. Michael Ritter später widerlegt: gemäss seinen Worten erfolge die gegenwärtige Revision einzig und allein aus der Notwendigkeit unseres Verfassungsrechts heraus, welches besagt, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind.

Das Splitting-Modell

Das Splitting-Modell sieht vor, dass Mann und Frau eine eigene Versicherungskarriere mit eigenem Anspruch auf Rente haben. Während der Ehejahre werden die Einkommen der Ehepaare aufgeteilt und gegenseitig hälftig angerechnet. Die bisherige Plafonierung der Ehepaarrente bei 150% soll – um eine Gleichstellung gegenüber Konkubinatspaaren zu erhalten – aufgehoben werden. Ebenfalls gestrichen werden soll nach einer Übergangsfrist die Zusatzrente für die Ehefrau.

Für die Erziehung von Kindern bis 16 Jahre und für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen werden Gutschriften angerechnet und während der Ehe wie die Erwerbseinkommen ebenfalls gesplittet. Mit der Einführung von Erziehungs- und Be-

treuungsgutschriften als «fiktive Einkommen» sollen sozial wertvolle, nicht entlohnte Arbeiten an die Rentenberechnung herangezogen werden.

Die Erhöhung des Frauenrentenalters soll in zwei 6 Jahresschritten bis (ab 2002: 63 Jahre; ab 2008: 64 Jahre) erfolgen. Die Senkung des Männerrentenalters ist ab 2001 vorgesehen. Ein weiterer wichtiger Punkt der Revision beinhaltet die Schaffung des «flexiblen Rentenalters». Neu soll – mit den entsprechenden Kürzungen bzw. Zuschlägen – ein Vorbezug der Rente (max. 2 Jahre) sowie ein Rentenaufschub (max. 5 Jahre) möglich sein. Neben der bereits bestehenden Witwenrente soll mit der Teilrevision auch eine Witwerrente mit den gleichen Anspruchsvoraussetzungen eingeführt werden.

Meilenstein in der Familienarbeit

Die Tatsache, dass künftig Erziehungs- und Betreuungsgutschriften für Kinder und pflegebedürftige Personen als «fiktives Einkommen» zur Verbesserung des Rentenanspruches beitragen werden, bezeichnete die Abgeordnete Ingrid Hassler (VU) als einen Meilenstein in der Anerkennung der Familienarbeit. Die Neuausrichtung der AHV und dem damit verbundenen Systemwechsel heisst für Dr. Renate Wohlwend (FBPL) den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre Rechnung tragen. Auch sie würdigte die Vorzüge der Neuerungen; die geplante Heraufsetzung der Altersgrenze zum Bezug der AHV-Rente für Frauen von derzeit 62 auf 64 Jahre innerhalb der nächsten 12 Jahre erachtete sie im Sinne der Gleichberechtigung für gerechtfertigt. Dem nicht zustimmen konnte Paul Vogt von der Freien Liste: er kritisierte die Heraufsetzung des Alters als einen sozialpolitischen Rückschritt.

Wie dem Regierungsbericht zu entnehmen ist, ist die geplante AHV-Revision im Zuge einer breiten Vernehmlassung auf äusserst positive Resonanz gestossen. Das von der Regierung vorgeschlagene Konzept zur Verwirklichung der Gleichbehandlung durch einen Systemwechsel vom Ehepaar-Konzept zum Splitting-Konzept verbunden mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wurde einhellig begrüsst. Das einheitliche Rentenalter von 64 Jahren für Mann und Frau stiess ebenfalls allgemein auf Akzeptanz. Die Einführung der Witwenrente nach den Grundsätzen der Witwenrente wurde gar als selbstverständlich erachtet.



Die AHV könne man heute als soziale Errungenschaft nicht hoch genug einschätzen, sagte der Abgeordnete Werner Ospelt.